

Zuhörer zuwenden / dienet solches wol / Barm-
herzigkeit zuerregen.

Zum Vierdten / wil der Redener mit
der Hand schwagen / sol er den Zug von der
Linken zu der Rechten führen / vnd hierinnen
der Schreibart der Lateiner / vnd nicht der
Hebreer folgen.

Zum Fünfften / pfleget ein weiser vnd
mächtiger Redener seine rechte Hand in dem
Eingange nicht leichtlich zugebrauchen / son-
dern wenn er etwas ferner kommen / vnd sei-
nen Rath gegründet / auch zugleich einen
vernünftigen / oder scharffen Spruch in dem
Munde hat / hebet er an die Hand zubewegen.
Præceptum vide in Informatorio pro
Mellificii Oratorii usu.

Zum Sechsten / wenn der Redener aus
Sterlichkeit entweder mit sich selbst rath-
schlaget / oder mit einem andern sich vnter-
redet / nuset ihm die Hand. Denn redet er
mit sich selbst / darff er seine Hand auff die
Brust legen / oder nahe behalten : Vnterredet
er sich mit andern / mag er sie zu denselb-
igen ausstrecken.

Zum Siebenden / wil der Redener des
Zuhörers Gemüth zu sich locken / darff er die
rechte